

Amtsblatt

für die Stadt Zehdenick

Zehdenick, 23. August 2013

Herausgeber: Stadt Zehdenick – Der Bürgermeister –

Nr. 8 – 11. Jahrgang – 34. Woche

Zehdenicker Impressionen rund ums Wasser



Fotos: Bärbel Weise

Amtliche Bekanntmachungen

Inhaltsverzeichnis

I. Veröffentlichung von Beschlüssen

- Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung am 13.06.2013 Seite 2

II. Veröffentlichung von Richtlinien

- Richtlinie über die Vergabe von Zuschüssen zur Verbesserung der finanziellen Situation von Auszubildenden im Mittelbereich Gransee-Zehdenick-Fürstenberg/Havel (Ausbildungsförderungsrichtlinie) Seite 4

III. Öffentliche Bekanntmachungen

- Wahlbekanntmachung für die Wahl zum Deutschen Bundestag am 22. September 2013 Seite 5
- Wahlbekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Deutschen Bundestag am 22. September 2013 Seite 6
- Bekanntmachung – Inkrafttreten des Bebauungsplans „Falkenthaler Chaussee/Straße des Friedens“ (Bebauungsplan der Innenentwicklung) Seite 7
- Sitzungstermine der Stadtverordnetenversammlung Zehdenick und ihrer Ausschüsse im 5. Sitzungszyklus 2013 Seite 9

I. Veröffentlichung von Beschlüssen

In der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 13.06.2013 wurden folgende Beschlüsse gefasst:

Beschluss-Nr.: 0025/13

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Zehdenick beschließt auf Empfehlung der Arbeitsgruppe zur Vorbereitung des 800-jährigen Stadtjubiläums

1. Das 800-jährige Jubiläum der urkundlichen Ersterwähnung der Stadt Zehdenick wird im Jahr 2016 begangen.
2. Grundlage für die weitere Vorbereitung des historischen Stadtjubiläums bildet der erarbeitete Rahmenplan vom 07.05.2013.

Beschluss-Nr.: 0026/13

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Zehdenick beschließt, dem erarbeiteten Gestaltungsvorschlag zum Wandbild-Kunstwerk an der Zehdenicker Postkreuzung in der Entwurfsfassung vom 03.06.2013 zuzustimmen.

Beschluss-Nr.: 0027/13

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Zehdenick beschließt, die zusätzliche Bezeichnung „Havelstadt“ zum amtlichen Ortsnamen auf den Ortstafeln der Stadt Zehdenick zu führen.

Beschluss-Nr.: 0028/13

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Zehdenick beschließt:

Der Gesellschaftervertrag der Regionalen Entwicklungsgesellschaft in Oberhavel-Nord mbH wird neugefasst und bestätigt.

Beschluss-Nr.: 0029/13

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Zehdenick beschließt:

Die Art der Bauausführung zum Ausbau der Kampstraße erfolgt vorzugsweise unter Zugrundelegung der Grundvariante 1 gemäß der in Auszügen beigefügten Vorplanung vom 08.10.2012 mit Stand der letzten Änderung 03/2013 mit folgenden Grundelementen:

1. Fahrbahn: 6,50 m - 5,55 m breit mit Asphaltdecke, Entwässerungsrinnen, Wendehammer Beton-Hochbordanlagen, beidseitig
2. Grünstreifen: 1,50 m breit, beidseitig, mit vorhandener Baumbepflanzung
3. Gehwege: 1,50 m breit, beidseitig, mit Betonstein-Pflaster/Grau, Oberstreifen: 0,25 m -1,50 m breit mit vorhandenem Naturstein-Pflaster
4. Grundstückszufahrten: Betonstein-Pflaster/Anthrazit
5. Oberflächenentwässerung: Fahrbahn: Regenwasser-Abläufe mit Anschlussleitung an Regenwasser-Kanal, Private Dachentwässerung: Anschlussleitung an Regenwasser-Kanal
6. Straßenbeleuchtung: Leuchtentyp Beta der Fa. Selux oder gleichwertig mit LED-Licht

Beschluss-Nr.: 0030/13

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Zehdenick beschließt den Ausbau einer einseitigen Straßenbeleuchtungsanlage im Badinger Weg im Teilabschnitt 1.

Folgende Arbeiten sollen ausgeführt werden:

- Rückbau der Altanlage (Leuchten und Freileitung)

Amtliche Bekanntmachungen

- Aufstellung einer neuen Straßenbeleuchtungsanlage (inklusive Erdverkabelung)
(Fabrikat/Leuchtentyp: Erika 1201 - DS32-LED 31 W)

Beschluss-Nr.: 0031/13

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Zehdenick beschließt den Ausbau einer einseitigen Straßenbeleuchtungsanlage (7 Lichtpunkte) im Badinger Weg (Osterne) im Teilabschnitt 2.

- Der Rückbau der Altanlage (Leuchten und Freileitung) erfolgt über die Stadt Zehdenick.
- Der Rückbau der vorhandenen Masten erfolgt über die E.ON-edis.
- Die Aufstellung der neuen Straßenbeleuchtung (Fabrikat/Leuchtentyp: Erika 1201 - DS32-LED 31 W) wird über die E.ON-edis durchgeführt. Die einzelnen Lichtpunkte werden direkt an das vorhandene Hauptkabel der E.ON-edis angeschlossen. Nach dem Ausbau geht die Straßenbeleuchtungsanlage in das Eigentum der E.ON-edis über. Alle damit zusammenhängenden Festlegungen werden über einen Dienstleistungsvertrag geregelt. Die Stadt Zehdenick zahlt für den Ausbau einen Baukostenzuschuss gemäß Vertrag.

Beschluss-Nr.: 0032/13

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Zehdenick beschließt das Bauprogramm zur erstmaligen Herstellung der Fahrbahn des Kiefernweges (als Mischverkehrsfläche).

Die erstmalige Herstellung der Fahrbahn wird auf der Grundlage des Beschlusses vom 21.02.2013 (Art und Umfang der Bauausführung des Kiefernweges, Vorlagen-Nr. 0007/13, Beschluss-Nr. 0004/13) ausgeführt. Die Abrechnung der erstmaligen Herstellung der Fahrbahn als Mischverkehrsfläche erfolgt nach BauGB (Erschließungsmaßnahme).

Beschluss-Nr.: 0033/13

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Zehdenick beschließt das Bauprogramm zum Ausbau des Kiefernweges für folgende Teileinrichtungen:

- Oberflächenentwässerung in Form von Mulden in begrüntem Seitenraum
- einseitige Straßenbeleuchtungsanlage
- Grundstückszufahrten/ -zugänge

Der Ausbau der o. g. Teileinrichtungen wird auf der Grundlage des Beschlusses vom 21.02.2013 (Art und Umfang der Bauausführung des Kiefernweges, Vorlagen-Nr. 0007/13, Beschluss-Nr. 0004/13) ausgeführt. Die Abrechnung des Ausbaus der o. g. Teileinrichtungen erfolgt nach KAG (Ausbaumaßnahme).

Beschluss-Nr.: 0034/13

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Zehdenick beschließt die planerisierende Abwägung zur erstmaligen Herstellung der Fahrbahn des Kiefernweges (Erschließungsmaßnahme nach BauGB) gemäß den Anforderungen des § 125 Abs. 2 BauGB. Die Abwägung und Berücksichtigung gemäß den Anforderungen nach § 1 Abs. 4 bis 7 BauGB sind zusammen gefasst.

Beschluss-Nr.: 0035/13

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Zehdenick beschließt die Änderung der geplanten Investitionen an Haltestellen des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) für den Zeitraum 2013 bis 2017 gemäß Prioritätenliste, vorbehaltlich der noch ausstehenden Entscheidung zum Ausbau der Haltestelle Karlshof (alter Standort) oder direkt im Gewerbegebiet (neuer Standort).

Beschluss-Nr.: 0036/13

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Zehdenick beschließt die Straßenumbenennung „Ziegelei Abbau“ in „Sandmüllerweg“ in Zehdenick, Ortsteil Ribbeck.

Beschluss-Nr.: 0037/13

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Zehdenick beschließt:

1. die Genehmigung einer überplanmäßigen Ausgabe im Finanzhaushalt 2013 im Finanzkonto 54100.785200 – Auszahlungen für Tiefbaumaßnahmen – für den Ausbau und die Beleuchtung des Kiefernweges in Höhe von 98.250,00 €.

Die Deckung erfolgt aus den Finanzkonten:

11103.682100 – Einzahlungen aus Grundstücksverkäufen	63.264,00 €
55100.682100 – Einzahlungen aus Grundstücksverkäufen	8.736,00 €
54100.785200 – Ausbau und Beleuchtung Bahnhofsweg	18.200,00 €
54100.785300 – Ausbau Verlängerte Ackerstraße	6.250,00 €
54100.785200 – Ausbau Waldstraße	1.800,00 €
2. Der Beschluss-Nr.: 0014/13 vom 25.04.2013 wird aufgehoben.

Beschluss-Nr.: 0038/13

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Zehdenick beschließt:

1. die Genehmigung einer überplanmäßigen Ausgabe im Finanzhaushalt 2013 im Finanzkonto 12600.785300 – Auszahlungen für sonstige Baumaßnahmen – Bauvorhaben: Neubau Feuerwehr-Stellplatz OT Badingen in Höhe von 59.000,00 €.

Die Deckung erfolgt aus dem Finanzkonto:

52200.682100 – Einzahlungen aus Grundstücksverkäufen	59.000,00 €
--	-------------
2. Der Beschluss-Nr.: 0016/13 vom 25.04.2013 wird aufgehoben.

Beschluss-Nr.: 0039/13

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Zehdenick beschließt den Beschluss Nr. 0098/11 zur Vorbereitung einer gesplitteten Gebührenerhebung für die Schmutzwasserbeseitigung der Stadt Zehdenick – Grundsatzbeschluss über die Erhebung der gesplitteten Gebühren – vom 15.12.2011 aufzuheben.

Beschluss-Nr.: 0040/13

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Zehdenick beschließt zur Lösung der Altanschießerproblematik die Durchführung des Planes C, der eine unverzinsliche Rückzahlung der bereits vereinnahmten Schmutzwasseranschlussbeiträge vorsieht.

Beschluss-Nr.: 0041/13

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Zehdenick beschließt den Bürgermeister zu beauftragen, die Kalkulation der Schmutzwassergebühren ab dem Abrechnungszeitraum 2014 unter Berücksichtigung der Rückerstattung der Schmutzwasseranschlussbeiträge zu erarbeiten sowie die entsprechende Gebührensatzung und die Satzung zur Rückerstattung der Beiträge vorzubereiten.

Beschluss-Nr.: 0043/13

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Zehdenick beschließt die öffentlich-rechtliche Vereinbarung mit der Stadt Templin (als Rechtsnachfolger des Amtes Templin Land) vom 29.04.1999 zum Einsatz eines Vollstreckungsbediensteten zum 31.12.2013 zu kündigen.

Beschluss-Nr.: 0044/13

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Zehdenick beschließt:

Den Auftrag zur Erbringung der Bauleistungen zum Vorhaben „Straßenbau Fischerstraße – Fachteil Straßenbau“ in Zehdenick erhält auf Grund der Richtlinie des Wettbewerbs nach Abschluss der formalen, technischen und rechnerischen Prüfung und Auswertung aller Angebote unter Beachtung § 16 VOB/A der wirtschaftlichste Bieter:

Baukontor Lange Feldberg GmbH
Küstersteig 13
17258 Feldberger Seenlandschaft

Amtliche Bekanntmachungen

Beschluss-Nr.: 0045/13

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Zehdenick beschließt:

Den Auftrag zur Erbringung der Bauleistungen zum Vorhaben „Straßenbau und Beleuchtung Kiefernweg“ in Zehdenick erhält auf Grund der Richtlinie des Wettbewerbs nach Abschluss der formalen, technischen und rechnerischen Prüfung und Auswertung aller Angebote unter Beachtung § 16 VOB/A der wirtschaftlichste Bieter:

Zehdenicker Tief- und Verkehrsbau GmbH
Triftweg 11
16792 Zehdenick

Arno Dahlenburg
Bürgermeister

II. Veröffentlichung von Richtlinien

Richtlinie über die Vergabe von Zuschüssen zur Verbesserung der finanziellen Situation von Auszubildenden im Mittelbereich Gransee - Zehdenick - Fürstenberg/Havel – Ausbildungsförderung

Präambel

Die Stadt Zehdenick, das Amt Gransee und Gemeinden und die Stadt Fürstenberg/Havel haben im Rahmen der Funktionswahrnehmung als gemeinsames Mittelzentrum eine enge interkommunale Kooperation und Zusammenarbeit vereinbart.

Die drei Partner haben sich darauf verständigt, gemeinsame Anstrengungen zur Sicherung und Entwicklung der wirtschaftlichen Basis der Region sowie zur Sicherung, Profilierung und Entwicklung des Bildungs- und Ausbildungsangebots zu unternehmen.

Sie stimmen darin überein, dass es von besonderer Bedeutung ist, junge Menschen in der Region zu halten und wollen deshalb versuchen, ihnen berufliche Perspektiven vor Ort zu eröffnen. Der Einstieg in das Berufsleben erfolgt vielfach über eine duale Berufsausbildung. Deshalb ist es notwendig, besonders in Berufen, in denen eine nur geringe Ausbildungsvergütung gezahlt wird, eine Förderung zu gewähren, die die Etablierung der Jugendlichen in der Region Oberhavel Nord gewährleistet.

Mit der Gewährung einer finanziellen Zuwendung an Auszubildende wollen die kommunalen Partner aber auch kleine und mittelständische Unternehmen mit Sitz im Mittelbereich beim Erhalt und bei der Neueinrichtung von Plätzen für die berufliche Erstausbildung der hier lebenden Schulabsolventinnen und -absolventen unterstützen. Eine zeitlich direkt an die Ausbildung anschließende Festeinstellung der bezuschussten Auszubildenden im Ausbildungsbetrieb wird angestrebt, ist jedoch nicht Bedingung für die Gewährung der Zuschüsse während der Ausbildung.

In Wahrnehmung ihrer Verantwortung für die regionale Entwicklung treten die Stadt Zehdenick und das Amt Gransee und Gemeinden als Zuwendungsgeber für den gesamten Mittelbereich auf.

Mit der vorliegenden Richtlinie werden Art und Umfang der Zuwendung, die Voraussetzungen für ihre Gewährung sowie das Antrags-, Bewilligungs- und Nachweisverfahren für die berechtigten Auszubildenden für den gesamten Mittelbereich einheitlich geregelt.

1. Zweck der Zuwendung

- 1.1 Um eine Verbesserung der derzeitigen Ausbildungssituation und eine Erhöhung der Anzahl der Auszubildenden insbesondere bei kleinen und mittleren Unternehmen zu erreichen, gewährt der Zuwendungsgeber nach Maßgabe dieser Richtlinie Zuschüsse für Auszubildende im Mittelbereich.
- 1.2 Die Zuschüsse sind freiwillige Leistungen des Zuwendungsgebers. Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung eines Zuschusses besteht nicht, vielmehr entscheidet der Zuwendungsgeber nach

pflichtgemäßem Ermessen und dieser Richtlinie im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Zuwendungsgeber, Zuwendungsempfänger

- 2.1 Zuwendungsgeber sind die Stadt Zehdenick und das Amt Gransee und Gemeinden.
- 2.2 Mögliche Zuwendungsempfänger sind künftige Auszubildende in Erstausbildung, deren Hauptwohnsitz und Ausbildungsstätte im Mittelbereich liegt.

3. Zuschussvoraussetzungen

- 3.1 Die Förderung setzt voraus, dass der Ausbildungsvertrag bis zum 31.08. des Bewilligungsjahres geschlossen wird und der späteste Ausbildungsbeginn der 30.09. des Bewilligungsjahres ist.
- 3.2 In Ausnahmefällen ist die Förderung nach dieser Richtlinie möglich, wenn der Ausbildungsvertrag zwischen dem 01.09. und 31.12. abgeschlossen wurde und der Ausbildungsbeginn in der Zeit zwischen dem 01.10. und dem 31.12. liegt. Für das Antrags- und Bewilligungsverfahren gelten die Vorschriften des Abschnitts 5 entsprechend.
- 3.3 Der Ausbildung muss ein Ausbildungsvertrag nach dem Berufsbildungsgesetz oder der Handwerksordnung (§§ 20 ff. Berufsausbildungsgesetz, §§ 21 ff. Handwerksordnung) zugrunde liegen, der in das Verzeichnis der Berufsbildungsverhältnisse bei der Kammer eingetragen wurde und den branchenbezogenen tariflichen Ausbildungsvergütungen entsprechen. Das Ausbildungsverhältnis muss mindestens zwei Jahre bestehen.
- 3.4 Der Ausbildungsvertrag muss mit Auszubildenden entsprechend Nr. 3.3 in einem anerkannten Ausbildungsberuf abgeschlossen werden.
- 3.5 Umschüler können nicht gefördert werden.
- 3.6 Wurde ohne Verschulden des Auszubildenden die Ausbildung abgebrochen, ist die Weiterführung der Ausbildung, ggf. ohne nochmalige Probezeit, in einem anderen Betrieb des Mittelbereiches förderfähig.
- 3.7 Eine Förderung aus anderen Programmen des Landes oder des Bundes steht der Inanspruchnahme der Zuwendung nach dieser Richtlinie nicht entgegen.

4. Art, Form und Höhe der Zuschüsse

- 4.1 Die Förderung wird als nichtrückzahlbarer Zuschuss durch den Zuwendungsgeber gewährt.
- 4.2 Zuschuss pro Auszubildender

Amtliche Bekanntmachungen

Aufstockungsbetrag zur Bruttoausbildungsvergütung lt. Ausbildungsvertrag monatlich auf max. 500,- €.

5. Antrags- und Bewilligungsverfahren

- 5.1 Die Anträge auf Gewährung der Zuschüsse sind förmlich an die REGiO-Nord mbH, 16775 Gransee, Baustr. 56 zu richten. Bei formlosen Anträgen ist die formgerechte Beantragung nachzuholen.
- 5.2 Die REGiO-Nord ist zuständig für die Vergabe der Zuschüsse und nimmt Anträge bis zum 31.10. des Bewilligungsjahres entgegen. Anträge für Förderfälle nach Nr. 3.2 und 3.6 werden bis zum 31.12. des Bewilligungsjahres entgegengenommen. Dem Antrag ist eine Kopie des unterzeichneten Ausbildungsvertrages, aus dem auch hervorgeht, wann die Probezeit beendet wird und eine Meldebescheinigung beizufügen.
- 5.3 Der Zuwendungsgeber wird nach positiver Entscheidung über den Antrag erstmals nach der Probezeit und danach vierteljährlich den Zuschuss an den Zuwendungsempfänger auszahlen.
- 5.4 Der Zuschuss muss jährlich neu beantragt werden.

- 5.5 Das gesamte Fördervolumen im Mittelzentrumsbereich pro Jahr beträgt: 20.000,- €, sofern der Mittelbedarf im Maßnahmenkatalog des Mittelzentrums dargestellt und gesichert ist und somit die Finanzierung aus dem Kooperationsfonds erfolgen kann.
- 5.6 Die vorzeitige Lösung des Ausbildungsvertrages ist der REGiO-Nord mbH unverzüglich mitzuteilen.
- 5.7 Der REGiO-Nord mbH gegenüber ist nach Ablauf der Probezeit und danach vierteljährlich, der Fortbestand des Ausbildungsverhältnisses schriftlich durch den Ausbildungsbetrieb zu bestätigen. Diese Zusatzvereinbarung mit dem Ausbildungsbetrieb ist Bestandteil des Verwendungsnachweises. Danach erfolgen die Auszahlungen.
- 5.8 Bei verschuldetem Abbruch der Ausbildung durch den Auszubildenden, sind die zu viel gezahlten Zuschüsse an den Zuwendungsgeber zurück zu zahlen.

6. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung 01.07.2013, jedoch erstmals mit Beginn des Ausbildungsjahres 2013/2014 in Kraft.


Dieter Hass

Vorsitzender der
Stadtverordnetenversammlung
der Stadt Zehdenick


Horst Stuhlmüller

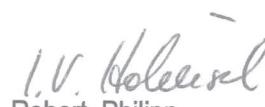
Vorsitzender des
Amtsausschuss des
Amtes Gransee und Gemeinden


Lutz Wilke

Vorsitzender der
Stadtverordnetenversammlung
der Stadt Fürstenberg/Havel


Arno Dahlenburg
Bürgermeister der Stadt Zehdenick


Frank Stege
Amtdirektor des Amtes Gransee
Und Gemeinden


Robert Philipp
Bürgermeister der Stadt
Fürstenberg/Havel

III. Öffentliche Bekanntmachungen

Wahlbekanntmachung für die Wahl zum Deutschen Bundestag am 22. September 2013

1. Am 22. September 2013 findet die Wahl zum 18. Deutschen Bundestag statt.
Die Wahl dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr.
2. Die Stadt Zehdenick ist in 22 allgemeine Wahlbezirke eingeteilt. In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 27.08.2013 bis 01.09.2013 übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.
Der **Briefwahlvorstand** / Die **Briefwahlvorstände** tritt /treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 18.00 Uhr in der Stadtverwaltung Zehdenick, Falkenthaler Chaussee 1, 16792 Zehdenick zusammen.
3. Jede wahlberechtigte Person kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen ist. Die Wähler und Wählerinnen haben die **Wahlbenachrichtigung** und ihren **Personalausweis oder Reisepass** zur Wahl mitzubringen.
Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler und jede Wählerin erhält bei Betreten des Wahlraums einen Stimmzettel ausgehändigt.

Jeder Wähler und jede Wählerin hat eine **Erststimme und eine Zweitstimme**.

Der **Stimmzettel** enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

- a) für die **Wahl im Wahlkreis** in schwarzem Druck die Namen der **Bewerber und Bewerberinnen** der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch dieser, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem des Kennworts und rechts von dem Namen jedes Bewerbers und jeder Bewerberin einen Kreis für die Kennzeichnung,
- b) für die **Wahl nach Landeslisten** in blauem Druck die Bezeichnung der **Parteien**, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch dieser, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber oder Bewerberinnen der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Amtliche Bekanntmachungen

Die wählende Person gibt ihre **Erststimme** in der Weise ab, dass sie auf dem **linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck)** durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber oder welcher Bewerberin sie gelten soll,

und ihre **Zweitstimme** in der Weise ab, dass sie auf dem **rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck)** durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss von der wählenden Person in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass ihre Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind **öffentlich**. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.
5. Wähler und Wählerinnen, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,
 - a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises

oder
b) durch Briefwahl teilnehmen.

Wer durch **Briefwahl** wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zuleiten, dass er dort **spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht**. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. Jede wahlberechtigte Person kann ihr **Wahlrecht nur einmal und nur persönlich** ausüben (§ 14 Abs. 4 des Bundeswahlgesetzes). Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Zehdenick, 09.08.2013

Die Wahlbehörde
Wendland
stellv. Bürgermeister

Wahlbekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Deutschen Bundestag am 22. September 2013

1. Das Wählerverzeichnis zur Bundestagswahl für die Gemeinde/die Stadt Zehdenick wird von Montag, 02. September bis Freitag, 06. September 2013 (20. bis 16. Tag vor der Wahl) während der Dienstzeiten

Montag und Mittwoch	9-12 und 13-14 Uhr
Dienstag	9-18 Uhr
Donnerstag	7-17 Uhr
Freitag	9-12 Uhr

 in der Stadtverwaltung Zehdenick, Falkenthaler Chaussee 1, 16792 Zehdenick, Einwohnermeldeamt (barrierefrei), für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß den § 21 Abs. 5 des Melderechtsrahmengesetzes entsprechenden Vorschriften der Landesmeldegesetze eingetragen ist. Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt; die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich. **Wählen kann nur**, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.
2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 20. Tag bis zum 16. Tag vor der Wahl, **spätestens** am Freitag, 06. September 2013, bis 12 Uhr bei der Gemeinde-

behörde Stadtverwaltung Zehdenick, Falkenthaler Chaussee 1, 16792 Zehdenick, Einwohnermeldeamt **Einspruch** einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten spätestens bis zum 01. September 2013 eine **Wahlbenachrichtigung**. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann. Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.
4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Wahlkreis 58 Oberhavel-Havelland II durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahlraum** (Wahlbezirk) dieses Wahlkreises
oder
durch **Briefwahl** teilnehmen.
5. Einen **Wahlschein** erhält auf **Antrag**
 - 5.1 eine in das Wählerverzeichnis **eingetragene wahlberechtigte** Person,
 - 5.2 eine **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragene wahlberechtigte** Person, wenn
 - a) sie nachweist, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist auf

Amtliche Bekanntmachungen

Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 18 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (bis zum 01. September 2013) oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 22 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (bis zum 06. September 2013) versäumt hat,

b) ihr Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist nach § 18 Abs. 1 der Bundeswahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 22 Abs. 1 der Bundeswahlordnung entstanden ist,

c) ihr Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden ist und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten **bis zum Freitag, 20. September 2013, 18.00 Uhr**, bei der Gemeindebehörde mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden.

Versichert eine wahlberechtigte Person glaubhaft, dass ihr der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tage vor der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstabe a bis c angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, stellen.

Wer den **Antrag für eine andere Person** stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Behinderte Wahlberechtigte können sich bei der An-

tragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

6. Mit dem Wahlschein erhält die wahlberechtigte Person zugleich
 - einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises,
 - einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag,
 - einen amtlichen roten Wahlbriefumschlag mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zu übersenden ist und
 - ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die **Abholung** von Wahlschein und Briefwahlunterlagen **für eine andere Person** ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachgewiesen wird **und** die bevollmächtigte Person **nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt**; dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen **schriftlich zu versichern**. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Bei der **Briefwahl** muss der Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle abgesendet werden, dass der Wahlbrief dort **spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr** eingeht.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform **ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich** befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Zehdenick, 09.08.2013

Die Wahlbehörde
Wendland
stellv. Bürgermeister

Inkrafttreten des Bebauungsplanes „Falkenthaler Chaussee/ Straße des Friedens“ (Bebauungsplan der Innenentwicklung)

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Zehdenick hat in ihrer Sitzung am 24.09.2009 den Bebauungsplan „Falkenthaler Chaussee/ Straße des Friedens“, in der Fassung vom August 2009 als Satzung beschlossen (Beschluss-Nr.: 0077/09). Die Begründung zum Bebauungsplan wurde gebilligt. Der Geltungsbereich des Bebauungsplans hat eine Größe von ca. 1,7 ha und umfasst folgende Flurstücke:

3/2, 3/3, 3/4, 3/6, 3/7, 401/3, 401/4, 401/5, 401/6, 677, 678 und 679 der Flur 20 der Gemarkung Zehdenick:

Der Bebauungsplan „Falkenthaler Chaussee/ Straße des Friedens“ tritt mit dieser Bekanntmachung gemäß § 10 Abs.3 BauGB in Kraft.

Der Bebauungsplan kann einschließlich seiner Begründung mit integrierter Eingriffsregelung in der Stadtverwaltung Zehdenick, Falkenthaler Chaussee 1, 16792 Zehdenick, 1. Obergeschoss, blauer Flur, Zimmer 139 während der üblichen Dienststunden von jedermann eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden.

Es wird auf die Voraussetzung für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften sowie auf die Rechtsfolgen hingewiesen. Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB:

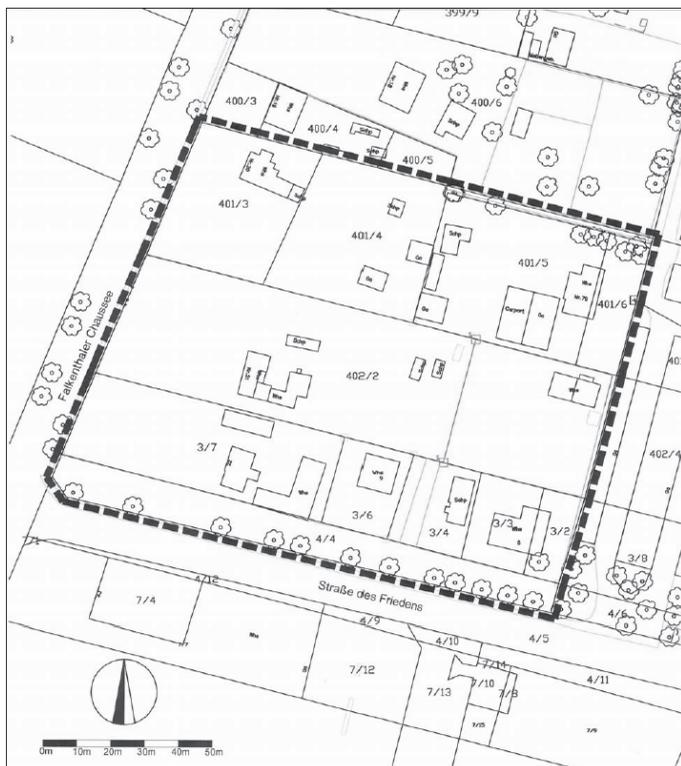
„Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.“



Amtliche Bekanntmachungen



Geltungsbereich des Bebauungsplanes
„Falkenthaler Chaussee/ Straße des Friedens“

Gemäß § 44 (5) BauGB wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie des Absatzes 4 BauGB hingewiesen:
 „Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.
 Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Absatz 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.“

Zehdenick, 02.07.2013

Arno Dahlenburg
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung Inkrafttreten des Bebauungsplans „Falkenthaler Chaussee/ Straße des Friedens“ (Bebauungsplan der Innenentwicklung)

Die von der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Zehdenick am 24.09.2009 beschlossene Satzung zum **Bebauungsplan „Falkenthaler Chaussee/ Straße des Friedens“** ist im Amtsblatt für die Stadt Zehdenick gemäß § 1 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Vorschriften in den Gemeinden, Ämtern und Landkreisen (BekanntmV) vom 01.12.2000, geändert am 20.04.2006 (GVBl. I/06, Nr.4) öffentlich bekannt zu machen.

Gemäß § 21 (3) der 1. Änderungssatzung vom 10.12.2009 der Hauptsatzung der Stadt Zehdenick vom 19.02.2009 i. V. m. § 2 BekanntmV wird die **Ersatzbekanntmachung** der Satzung angeordnet.

Der Bebauungsplan kann einschließlich seiner Begründung vom Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung in der Stadtverwaltung Zehdenick, Falkenthaler Chaussee 1, 16792 Zehdenick, Fachdienst Infrastruktur, 1. Obergeschoss, blauer Flur, Zimmer 139 während der üblichen Dienststunden eingesehen werden. Jedermann kann über den Inhalt des Bebauungsplans und seine Begründung Auskunft verlangen.

Der Bebauungsplan mit Begründung wird gemäß § 21 der 1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Zehdenick nach seinem Inkrafttreten zusätzlich in der Zeit vom

02. September 2013 bis einschließlich 30. September 2013

im Fachdienst Infrastruktur, 1. Obergeschoss, Grüner Flur zu folgenden Zeiten zur Einsichtnahme ausgelegt:

Montag und	
Mittwoch	8.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 14.00 Uhr,
Dienstag	8.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 18.00 Uhr,
Donnerstag	8.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 17.00 Uhr,
Freitag	8.00 bis 12.00 Uhr.

Zehdenick, 02.07.2013

Arno Dahlenburg
Bürgermeister

Amtliche Bekanntmachungen**Sitzungstermine der Stadtverordnetenversammlung Zehdenick und ihrer Ausschüsse im 5. Sitzungszyklus 2013**

- 24.09.2013 – Ausschuss für Bildung, Soziales, Kultur und Sport
25.09.2013 – Ausschuss für Bauen und Ordnung
26.09.2013 – Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaft und Arbeit
17.10.2013 – Hauptausschuss
07.11.2013 – Stadtverordnetenversammlung

Die Sitzungen finden um 19.00 Uhr im Ratssaal des Rathauses, Am Markt 1, 16792 Zehdenick statt.

Sollten sich kurzfristige Änderungen zum Sitzungstag, dem Sitzungsort oder der Sitzungszeit ergeben, entnehmen Sie Informationen hierzu bitte aus der Tagespresse, dem Rathaus-Portal auf der Homepage der Stadt Zehdenick (www.zehdenick.de) oder dem Bekanntmachungskasten neben dem Rathaus.

Ende der amtlichen Bekanntmachungen

Herausgeber: Stadt Zehdenick – Der Bürgermeister – Falkenthaler Chaussee 1, 16792 Zehdenick

Bezug möglich über die Stadtverwaltung Zehdenick, 16792 Zehdenick, Falkenthaler Chaussee 1

Auflage: 6.900 Exemplare – kostenlos verteilt